

Bundesgesetzblatt ⁸³⁷

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1990

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 90	Neunte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (9. ADR-Änderungsverordnung)	838
4. 7. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen der Republik Ungarn über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumordnung	839
16. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	842
3. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	851

Die Änderungen der Anlagen A und B zum ADR werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(9. ADR-Änderungsverordnung)**

Vom 9. August 1990

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die in Genf vom 11. bis 15. Mai 1987 und vom 2. bis 6. Mai 1988 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. 1977 II S. 1190), zuletzt geändert durch die 8. ADR-Änderungsverordnung vom 16. Februar 1988 (BGBl. 1988 II S. 202), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in § 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 des ADR-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Bonn, den 9. August 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen
der Republik Ungarn
über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
auf den Gebieten des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumordnung
Vom 4. Juli 1990

Die in Budapest am 31. Oktober 1989 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen der Republik Ungarn über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumordnung ist nach ihrem Artikel 8

am 10. Mai 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 1990

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Remling

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen
der Republik Ungarn
über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
auf den Gebieten des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumordnung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen der
Republik Ungarn –

von dem Wunsch geleitet, die wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Seiten zu erleichtern, zu entwickeln und zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit zur Festigung der beiderseitigen Beziehungen beitragen wird,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an Fortschritten in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

im Bewußtsein der Vorteile, die aus einer direkten engen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für beide Seiten erwachsen,

unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit von Experten, um – zum beiderseitigen Vorteil und unter Vermeidung von parallelen nationalen Arbeiten – fachliche Probleme zu lösen sowie die wissenschaftliche Forschung und die technologische Entwicklung auf den in Artikel 5 genannten Gebieten zu fördern.

Artikel 2

Zur Realisierung der durch diese Vereinbarung angestrebten beiderseitigen Vorteile dienen folgende Maßnahmen:

a) gegenseitiger Informationsaustausch,

- b) Festlegung von Projekten der Zusammenarbeit in der Forschung auf den Fachgebieten, die im Artikel 5 dieser Vereinbarung benannt sind,
- c) Organisation und Durchführung von gemeinsamen wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen,
- d) Austausch von Delegationen, wissenschaftlichem und sonstigem Fachpersonal.

Beide Seiten werden Kontakte und Zusammenarbeit zwischen ihren wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen sowie Wissenschaftlern herstellen, fördern und erleichtern. Die bereits bestehende Kooperation zwischen der dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland nachgeordneten Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung und dem Ungarischen Institut für Städtebau und Raumordnung (VATI) wird fortgesetzt.

Artikel 3

Ein erstes abgestimmtes Durchführungsprogramm gemeinsamer Projekte ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt und tritt gleichzeitig mit ihr in Kraft. Weitere Projekte werden die Projektkoordinatoren nach dem Muster des ersten Durchführungsprogramms vereinbaren.

Artikel 4

Jede Seite ernennt einen Programmkoordinator, der für die Organisation, Koordination und den Gesamt Ablauf der Zusammenarbeit verantwortlich ist. Die Programmkoordinatoren sind berechtigt,

- a) gegebenenfalls eine Arbeitsgruppe der jeweiligen Seite zu benennen,
- b) Projektvereinbarungen zu erarbeiten,
- c) Kontakte mit der jeweils anderen Seite zwecks Realisierung der Zielsetzungen herzustellen.

Die Programmkoordinatoren stellen das gesamte Programm sowie die Bewertung der erzielten Ergebnisse und die Einschätzung der eventuellen Hindernisse jährlich einmal zusammen.

Artikel 5

Bei der Aufnahme der Zusammenarbeit werden die folgenden Fachgebiete von gemeinsamem Interesse festgesetzt:

- a) Bauwesen und Bauwirtschaft
 - Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Bausektor in der Republik Ungarn und in Drittländern

- Wohnungs- und Bauwirtschaft
- Konventionelles Bauen
- Baumaschinen

b) Raumordnung

- Instrumente der Raumordnung
- Verbesserung der Situation im ländlichen Raum
- Raumordnung und Umweltschutz
- Raumordnung und Verkehr
- Raumordnung und Wirtschaft

c) Städtebau

- Städtebau und Wirtschaft
- Städtebau und Verkehr
- Stadtplanung und Umweltschutz, umweltgerechtes Bauen
- Städtebauliche Dorferneuerung
- Städtebauliche Stadterneuerung.

Artikel 6

Die Zusammenarbeit erfolgt nach den Bestimmungen des Abkommens vom 7. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.

Artikel 7

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Budapest am 31. Oktober 1989, in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
Gerda Hasselfeldt

Für das Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Bauwesen
der Republik Ungarn
András Derzsi

1. Programm

zur Durchführung gemeinsamer Projekte
in den Bereichen des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumordnung
in den Jahren 1989/90

Anlage gemäß Artikel 3 der Vereinbarung

Lfd. Nr.	Thema	Kooperationspartner	Form und Ziel der Zusammenarbeit
1.	Sanierung von Altlasten in ehemaligen Industriegebieten	auf deutscher Seite: Prof. Dr. H. Wollmann Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Lützowstr. 93, Berlin 30 Prof. Dr. E.-U. von Weizsäcker Institut für Europäische Umweltpolitik, Bonn Prof. Dr. K. Ganser IBA-Emscher-Park GmbH, Gelsenkirchen	Wissenschaftliches Seminar
2.	Abbau technischer Handelshemmnisse durch geeignete Angleichungsmaßnahmen der technischen Bauvorschriften und technischen Regeln. Auswirkungen der Bauproduktenrichtlinie der EG auf den Handelsaustausch von Bauprodukten mit Ungarn. Erarbeitung von Vorschlägen.	auf deutscher Seite: Prof. Dr. A. Planck Postfach Berlin 45 Institut für Bautechnik (IfBT) N. N. Reichpietschufer 72-76 Berlin 30 auf ungarischer Seite:	Seminare

**Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Abkommens
über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Vom 16. Juli 1990

Das in Bonn am 13. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft ist nach seinem Artikel 11

am 7. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –
im folgenden Vertragsparteien genannt

auf der Grundlage der bestehenden Abkommen über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, insbesondere des Abkommens vom 6. Mai 1978 über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie und des Langfristigen Programms vom 1. Juli 1980 über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie,

auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit,

in Durchführung und Ergänzung des Ersten Programms der kulturellen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Jahre 1988 und 1989,

in Ausführung der abgestimmten Ergebnisse des Treffens des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland Dr. Helmut Kohl mit dem Generalsekretär des ZK der KPdSU und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialisti-

schen Sowjetrepubliken M. S. Gorbatschow im Oktober 1988 in Moskau,

zur Durchführung des Angebots von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich eintausend junge Sowjetbürger einzuladen,

in Würdigung der bereits bestehenden Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Regierungsstellen einschließlich der Länder und der Unionsrepubliken, Organisationen und Unternehmen,

angesichts der großen Bedeutung, die der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft für die weitere Vertiefung der wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zukommt,

unter Bezugnahme auch auf die Erweiterung der Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien organisieren die Zusammenarbeit zwischen entsprechenden Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft.

(2) Die Vertragsparteien legen während der Geltungsdauer des Abkommens ihr Hauptaugenmerk auf die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Die Zusammenarbeit soll allmählich auch um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte der

Wirtschaft von seiten der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden.

Artikel 2

Die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt durch:

1. Seminare, Studienaufenthalte und Praktika in Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen auf seiten der Bundesrepublik Deutschland für Mitarbeiter, die sich mit außenwirtschaftlicher Tätigkeit befassen, und Führungskräfte der Wirtschaft;
2. Studienaufenthalte für Lehrkräfte aus Berufs-, Fach- und Handelsschulen an entsprechenden Bildungseinrichtungen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die im Rahmen dieses Abkommens aus- beziehungsweise weitergebildeten Kräfte nach Möglichkeit in gemeinsamen Projekten eingesetzt werden sollen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die Kenntnis der Sprache des Partners durch die Personen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und weitergebildet werden, von besonderer Bedeutung ist. Die Vertragsparteien beabsichtigen, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird für Fach- und Führungskräfte, die im Rahmen dieses Abkommens zu langfristigen (mehr als drei Monate) Ausbildungsmaßnahmen entsandt werden, vorab einen Sprachunterricht organisieren. Bei kürzeren Aufenthalten werden alle Fach- und Führungskräfte in Gruppen mit Dolmetschern entsandt.

(3) Die Seite der Bundesrepublik Deutschland wird zu einem gründlicheren Erlernen der deutschen Sprache durch Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowohl in eigenen Bildungseinrichtungen als auch durch Entsendung von Deutschlektoren an Bildungseinrichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beitragen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in einer Fachgruppe für Aus- und Weiterbildungsfragen von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft zusammen, in der die an dieser Zusammenarbeit interessierten und beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vertreten sind.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Durchführung von Maßnahmen der

1. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft,
2. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft,

3. Zusammenarbeit in der Berufsbildung und Berufsbildungsforschung,
4. Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Industrie- und Handelskammern in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften

gemäß dem diesem Abkommen als Anlage 1 beigefügten Programm.

(2) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens können die Anlagen zu diesem Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen geändert und fortgeschrieben werden.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte im Rahmen dieses Abkommens wie nachstehend finanziert werden:

1. alle Kosten, die in Deutscher Mark oder einer anderen, frei konvertierbaren Währung anfallen, trägt die Seite der Bundesrepublik Deutschland;
2. alle Kosten, die in Rubel anfallen, trägt die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(2) Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen im einzelnen sind diesem Abkommen als Anlage 2 beigefügt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß sich die Zahl der Fach- und Führungskräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und weitergebildet werden sollen, 1989 auf ca. 500 bis 600 Personen beläuft, einschließlich derjenigen, die im laufenden Jahr bereits an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben. In den Jahren 1990 und 1991 soll jeweils annähernd die gleiche Anzahl von Fach- und Führungskräften aus- und weitergebildet werden.

Artikel 9

(1) Falls erforderlich, halten die Vertragsparteien Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens sowie über Möglichkeiten seiner Ergänzung oder weiteren Entwicklung ab.

(2) Drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit auf.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Helmut Haussmann
Jürgen W. Möllemann

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Schewardnadse

Anlage 1

**Programm
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über eine vertiefte Zusammenarbeit
in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Partner beider Vertragsparteien	Zeitraum	
1	2	3	4	5	6	7
I. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft						
1.	Drei Management- und Marketingseminare einschließlich jeweils zweier Dolmetscher	jeweils vier Wochen	jeweils 20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Akademie für Volkswirtschaft beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
2.	Ein Managementseminar für seitens der Bundesrepublik Deutschland entsandte Teilnehmer	zwei Wochen	20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Akademie für Volkswirtschaft beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
3.	Zwei Managementseminare für Teilnehmer aus verschiedenen Ministerien und zentralen Dienststellen einschließlich jeweils vier Dolmetschern	jeweils zwei Wochen	jeweils 24	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Handelshochschule bei der Unionsakademie für Außenhandel	1989
4.	Zwei Management- und Marketingseminare für Führungskräfte aus Unternehmen einschließlich jeweils zweier Dolmetscher	jeweils vier Wochen	jeweils 20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Handelshochschule bei der Unionsakademie für Außenhandel	1989
5.	Seminare und Praktikum einschließlich Fachsprachkurs für Führungsnachwuchskräfte	vierzehn Monate	60	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Büro für Maschinenbau beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 bis 1990
6.	Praktika für Absolventen der Unionsakademie für Außenhandel mit Deutschkenntnissen in Unternehmen der Seite der Bundesrepublik Deutschland	jeweils drei Monate	bis zu 10	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Unionsakademie für Außenhandel	1990 und 1991
7.	Ein Management- und Marketingseminar für Betriebsleiter und Direktoren einschließlich zweier Dolmetscher	zwei bis vier Wochen	20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	S.-Ordshonikidse-Institut für Management, Moskau	1989
8.	Ein Fachseminar für Dozenten im Managementbereich einschließlich zweier Dolmetscher	vier Wochen	20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	G. W. Plechanow-Institut für Volkswirtschaft, Moskau, S.-Ordshonikidse-Institut für Management, Moskau, Unionsakademie für Außenhandel	1989
9.	Ein Seminar für Hörer und Dozenten einschließlich zweier Dolmetscher	vier Wochen	20	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Managerausbildungszentrum beim G. W. Plechanow-Institut für Volkswirtschaft, Moskau	1989

Lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Partner beider Vertragsparteien	Zeitraum	
1	2	3	4	5	6	7
10.	Ein Management- und Marketingseminar für Studenten des G. W. Plechanow-Instituts für Volkswirtschaft und des S.-Ordshonikidse-Instituts für Management mit Dozenten der Seite der Bundesrepublik Deutschland in Moskau	eine Woche	bis 100	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	G. W. Plechanow-Institut für Volkswirtschaft, Moskau	1989
11.	Fachseminar für Juristen einschließlich zweier Dolmetscher	zwei Wochen	12	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Unionsakademie für Außenhandel	1989
12.	Zwei Seminare Markterkundung einschließlich jeweils zweier Dolmetscher	jeweils zwei Wochen	jeweils 12	Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
13.	Zwei Managementseminare für Hörer der Handelshochschule der Unionsakademie für Außenhandel einschließlich jeweils zweier Dolmetscher	jeweils vier Wochen	jeweils 20	Otto-Benecke-Stiftung	Handelshochschule der Unionsakademie für Außenhandel	1989
14.	Ein Informationsaufenthalt für Manager	vier Wochen	5	Friedrich-Ebert-Stiftung	Institut für Marxismus-Leninismus	1989
15.	Praktika für Führungskräfte aus mittleren Betrieben	bis zu drei Monaten	bis zu 10	Deutscher Industrie- und Handelstag (Wirtschaftsjunioren)	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 bis 1990
16.	Drei Managementseminare	jeweils zwei Wochen	jeweils 15	Firma, Personal- und Managementberatung	Akademie für Volkswirtschaft beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
17.	Entsendung von Dozenten und Referenten der Seite der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken			Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V., Otto-Benecke-Stiftung	Unionsakademie für Außenhandel	1990
18.	Fachtagung mit Dozenten der Handelshochschule der Unionsakademie für Außenhandel zur Erstellung eines Curriculums für das Exportmanagement	ein Woche	5	Otto-Benecke-Stiftung	Handelshochschule der Unionsakademie für Außenhandel	1989
II. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft						
1.	Nach Vorlage einer Feasibility-Studie Schaffung von beiden Seiten der Voraussetzungen für den Beginn der Projektarbeit an einem technischen Modellzentrum zur Weiterbildung von Facharbeitern, Technikern und Ingenieuren und Ausstellung von Werkzeugmaschinen			Otto-Benecke-Stiftung	Büro für Maschinenbau beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989

Lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl		Partner beider Vertragsparteien	Zeitraum	
1	2	3	4	5	6	7	
2.	Ein Seminar für Deutschlehrer	vier Wochen	20		Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Büro für Maschinenbau beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
3.	Ein Seminar für Dolmetscher	vier Wochen	20		Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Büro für Maschinenbau beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
4.	Weiterbildung von Fachkräften der Landwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in Lehr- und Versuchsanstalten, 1989 zwei Fachkräfte, 1990 und 1991 jährlich bis zu 10 Fachkräfte	sechs Monate	2		Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
5.	Seminar für Führungskräfte aus dem Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und der Nahrungsmittelproduktion einschließlich zweier Dolmetscher	zwei Wochen	12		Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
III. Zusammenarbeit in der Berufsausbildung und Berufsbildungsforschung							
1.	Fachkonferenz über Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft in Moskau mit dem Ziel, Konzepte und konkrete Möglichkeiten der weiteren beiderseitigen Zusammenarbeit zu erörtern und abzustimmen				Ost-Ausschuß der deutschen Wirtschaft	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	10. bis 12. Mai 1989
2.	Durchführung eines Kolloquiums in der Bundesrepublik Deutschland zur Erörterung der Systeme und neuen Anforderungen an die berufliche Bildung und Weiterbildung von Facharbeitern, Fachangestellten und von schulischem und betrieblichem Ausbildungspersonal sowie zur Erörterung weiterer Möglichkeiten einer weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit und des Austausches	eine Woche	jeweils 15 von jeder Seite		Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Industrie- und Handelstag	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	Okt. 1989

Lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Partner beider Vertragsparteien	Zeitraum	
1	2	3	4	5	6	7
3.	Durchführung von Experten-Seminaren zur Einführung neuer Informationstechnologien und ihre Auswirkungen auf die berufliche Aus- und Weiterbildung, 1990 in der Bundesrepublik Deutschland und 1991 in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	jeweils eine Woche	jeweils 15 von jeder Seite	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1990 und 1991
4.	Gegenseitige Besuche von Fachdelegationen zur Information über Aus- und Weiterbildung im Bereich des Außenhandels (1990 in der Bundesrepublik Deutschland und 1991 in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)	jeweils zwei Wochen	jeweils 10	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1990 und 1991
5.	Jährlicher Austausch von Fachkräften der beruflichen Bildung zur gegenseitigen Information über die Aus- und Weiterbildung von Arbeitern und Angestellten in unterschiedlichen Fachbereichen 1989 und 1991 in der Bundesrepublik Deutschland und 1990 in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	jeweils drei Wochen	jeweils 15	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 1990 1991
6.	Austausch von Fachkräften der beruflichen Bildung, einzeln oder in Gruppen, zur fachlichen Weiterbildung im jeweils anderen Land	drei bis sechs Monate	jährlich bis zu 30	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1990 1991
7.	Austausch von Ausbildungsplänen und -materialien für Aus- und Weiterbildungsgänge nach weiterer Absprache der Partner und im Rahmen direkter Beziehungen zwischen Organisationen und Bildungseinrichtungen beider Länder			Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 1990 1991
8.	Laufender Austausch von Informationen über Berufsbildungsforschung, über Arbeitspunkte und deren Ergebnisse. Der Austausch erfolgt gemäß Anlage A hierzu			Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 1990 1991
9.	Gemeinsame Bearbeitung von Forschungsthemen auf dem Feld der Berufsbildungspolitik und -praxis durch Wissenschaftler beider Seiten in Übereinstimmung mit der gesonderten Anlage B hierzu			Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 1990 1991

Lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl		Partner beider Vertragsparteien	Zeitraum
1	2	3	4	5	6	7
10.	Austausch von Wissenschaftlern und Hochschuldozenten, die in der Berufsbildungsforschung tätig sind, zu Studienaufenthalten und Kurzzeitdozenturen auf gegenseitige Einladung				Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.	Staatskomitee für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken 1989 1990 1991
IV. Entwicklung der Zusammenarbeit durch Industrie- und Handelskammern in der Aus- und Weiterbildung						
1.	Entsendung von Staatsbürgern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Information über das Angebot der Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik Deutschland in der Außenwirtschaftsberatung der Unternehmen	eine Woche	10 bis 15	Deutscher Industrie- und Handelstag	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989
2.	Entsendung von Staatsbürgern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Information über das System zur Weiterbildung erfahrener Arbeiter bis hin zum Meister der Industrieproduktion in Betrieben und die Rolle der Kammern in diesem Prozeß	eine Woche	10 bis 15	Deutscher Industrie- und Handelstag	Handels- und Industriekammer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1989 oder 1990

Anlage A (Anlage 1, Ziffer III.8)**Teilnehmer**

Der Austausch von Arbeitsschwerpunkten und Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Berufsbildung erfolgt durch folgende Wissenschaftler

Professor Dr. Oskar Anweiler
Ruhr Universität Bochum
Arbeitsstelle für vergleichende
Bildungsforschung
Bochum 1

Dr. Valentin Gramlich *)
Postfach 31 07 48
Berlin (West) 31

M. I. Machmutow, Doktor der pädagogischen Wissenschaften und Direktor des Forschungsinstituts für Berufsbildung Kasan

N. P. Netschajew, Stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Hochschulfragen des Staatskomitees für Volksbildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

N. A. Roslik, Leiter des Unionsforschungsinstituts für Berufsbildung

*) Diese Person mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) nimmt in Übereinstimmung mit Teil II B und Anlage IV Nr. 1 und 2 d des Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971 teil.

Anlage B (Anlage 1, Ziffer III.9)

Thema	Teilnehmer	
1. Erarbeitung eines Glossars (deutsch-russisch, russisch-deutsch) und Behandlung methodischer Fragen vergleichender Berufsbildungsforschung	<p>Professor Dr. Oskar Anweiler Ruhr-Universität Bochum Arbeitsstelle für vergleichende Bildungsforschung Bochum 1</p> <p>Dr. Friedrich Kuebart Ruhr-Universität Bochum Arbeitsstelle für vergleichende Bildungsforschung Bochum 1</p>	<p>A. P. Beljajewa, Korrespondierendes Mitglied der Akademie der pädagogischen Wissenschaften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Stellvertretender Direktor des Unionsforschungsinstituts für Hochschulfragen</p> <p>N. P. Netschajew, Doktor der psychologischen Wissenschaften und Stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Hochschulfragen</p>
2. Auswirkung der neuen Technologien auf die berufliche Aus- und Fortbildung (Grundsatzanalyse)	<p>Dr. Dieter Buschhaus *) Postfach 31 01 47 Berlin (West) 31</p> <p>Oberschulrat Klaus-Peter Carstensen, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Hamburg Hamburg 76 Hamburger Str. 31</p> <p>Dr. Richard Koch *) Postfach 31 03 28 Berlin (West) 31</p> <p>Professor Dr. Felix Rauner Institut für Technik und Bildung Universität Bremen Postfach 33 04 40 Bremen</p>	<p>L. G. Semuschina, Referatsleiterin im Forschungsinstitut für Hochschulfragen</p> <p>W. W. Schapkin, Direktor des Unionsforschungsinstituts für Berufsbildung</p> <p>N. G. Jaroschenko, Leitender wissenschaftlicher Assistent am Forschungsinstitut für Hochschulfragen</p>
3. Erstellung von Ausbildungsprogrammen und Entwicklung von Ausbildungsmitteln für Metall- und Elektrotechnik/Elektronik	<p>Oberschulrat Klaus-Peter Carstensen, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Hamburg Hamburger Str. 31 Hamburg 76</p> <p>Fritz Gutschmidt *) Postfach 31 05 69 Berlin (West) 31</p> <p>Dieter Krischok *) Postfach 31 05 08 Berlin (West) 31</p> <p>Studiendirektor Harry Schmidt Berufsbildende Schulen II in Braunschweig Salzdahlumerstraße 85 Braunschweig</p>	<p>L. D. Fedotowa, Stellvertretende Direktorin des wissenschaftlich-methodischen Unionszentrums für Berufsbildung</p>
4. Neue Formen und Methoden in der betrieblichen Ausbildung	<p>Johannes Koch Büro Koch und Schneider An der Schölke 5 Salzgitter 1</p> <p>Dietrich Weissker *) Postfach 31 12 80 Berlin (West) 31</p>	<p>W. N. Kowyrtschow, Leitender wissenschaftlicher Assistent am Unionsforschungsinstitut für Berufsbildung</p> <p>N. P. Netschajew, Stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Hochschulfragen</p>
5. Aus- und Weiterbildung von betrieblichen Ausbildern und Lehrern an beruflichen Schulen	<p>Dr. Jürgen Justin Institut für Erziehungswissenschaft Rheinisch Westfälische Technische Hochschule Aachen</p> <p>Reinhard Seika *) Postfach 31 12 23 Berlin (West) 31</p>	<p>A. A. Werbizki, Leitender wissenschaftlicher Assistent am Forschungsinstitut für Hochschulfragen</p> <p>W. N. Maximowa, Lehrstuhlinhaberin am Unionsinstitut für Weiterbildung von Lehrkräften der Berufsbildung</p>

*) Diese Person mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) nimmt in Übereinstimmung mit Teil II B und Anlage IV Nr. 1 und 2 d des Viernächte-Abkommens vom 3. September 1971 teil.

Anlage 2

**Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Organisationen, die Programme im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft durchführen, treffen alle hierzu notwendigen Regelungen mit ihren jeweiligen Partnern.

Hierbei gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Partner legen die jeweiligen Maßnahmen nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres nach Inhalt, Dauer, Zeit und Ort fest. Sie beachten hierbei eine Vorbereitungszeit für die verabredeten Maßnahmen von mindestens drei Monaten.
2. Die jeweiligen Partner werden nach Möglichkeit, vor allem aber bei Langzeitprogrammen von drei Monaten und längerer Dauer an der Auswahl von Bewerbern beteiligt.
3. Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt nach dem bei den Partnern üblichen Verfahren. Die Bewerber äußern in ihren Bewerbungsunterlagen ihre Weiterbildungswünsche, die soweit wie möglich bei der Durchführung der Programme berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Maßnahme dem programmdurchführenden Partner vorliegen. Der programmdurchführende Partner bestätigt dem entsendenden Partner die Aufnahme des Bewerbers spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
4. Der jeweils programmdurchführende Partner legt spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme sein Programm vor. Innerhalb einer Woche nach Eingang dieses Programms wird es durch den entsendenden Partner bestätigt. Spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme teilt der entsendende Partner dem programmdurchführenden Partner die Ankunftszeit der Teilnehmer mit.
5. Die Partner übernehmen folgende Verpflichtungen:
 - a) Der entsendende Partner trägt die Reisekosten seiner Bewerber bis Frankfurt am Main (Flugzeug) oder bis Köln (Zug) beziehungsweise bis Moskau oder Leningrad und für die Rückreise ab den genannten Städten.
 - b) Der programmdurchführende Partner übernimmt die programmbedingten Reisekosten für Reisen der Teilnehmer innerhalb des jeweiligen Landes vom Ankunftsort bis zum Abreiseort.
 - c) Der programmdurchführende Partner übernimmt bei Kurzzeitmaßnahmen bis zu drei Monaten für Gruppen die Kosten für Unterbringung und Verpflegung.
 - d) Der entsendende Partner stattet die Teilnehmer an Maßnahmen bis zu drei Monaten mit einem angemessenen Taschengeld aus.
6. Bei Langzeitmaßnahmen auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland von mehr als drei Monaten und insbesondere bei Individualmaßnahmen zahlt der programmdurchführende Partner ein Stipendium, das sich ungeachtet der akademischen Qualifikation und beruflichen Stellung der Teilnehmer auf DM 1 800,- (in Worten: eintausendachthundert Deutsche Mark) monatlich beläuft. Aus diesem Stipendium müssen alle Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Falls der programmdurchführende Partner Unterkunft und Verpflegung stellt, vermindert sich das Stipendium, beträgt aber mindestens DM 1 000,- (in Worten: eintausend Deutsche Mark).
7. Der programmdurchführende Partner zahlt programmbezogene Ausbildungskosten.
8. Der programmdurchführende Partner übernimmt die Kosten für einen ein- bis zweimonatigen Einführungs- und Sprachkurs, der einem drei- und mehrmonatigen Programm vorausgehen kann. Während des Aufenthalts an einem Sprachinstitut gewährt der programmdurchführende Partner den Teilnehmern kostenlose Unterkunft und Frühstück und zahlt ihnen monatlich einen Betrag von DM 950,- (in Worten: neunhundertfünfzig Deutsche Mark) einschließlich eines Verpflegungszuschlags.
9. Der programmdurchführende Partner übernimmt die Kosten für die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Es gelten die jeweils üblichen Versicherungsbedingungen.
10. Der programmdurchführende Partner übernimmt die Abholung von Gruppen am Ankunftsort und die Verabschiedung am Abreiseort. Bei Einzelreisenden stellt der programmdurchführende Partner die Weiterreise vom Ankunftsort bis zum ersten Programmort sicher.
11. Dozenten, die seitens der Bundesrepublik Deutschland zu Vorlesungen oder Veranstaltungen von Seminaren in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken entsandt werden, gewährt der aufnehmende Partner kostenlose Unterkunft und medizinische Betreuung bei Erkrankung und Unfällen und zahlt ein Honorar von mindestens 200,- bis 300,- Rubel (in Worten: zweihundert bis dreihundert Rubel) im Monat, sofern nicht andere Bedingungen in der Einladung vereinbart sind.
12. Die Partner sind den Teilnehmern bei der Erlangung der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis behilflich.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 3. August 1990

I.

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Argentinien	am	12. Juni 1989
Lesotho	am	11. September 1989

in Kraft getreten.

Argentinien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

La République argentine appliquera la Convention, sur la base de la réciprocité, à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences arbitrales rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant. En outre, elle appliquera la Convention uniquement aux différends issus de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par sa loi nationale.

La présente Convention sera interprétée conformément aux principes et dispositions de la Constitution nationale en vigueur ou à ceux qui résulteraient de réformes auxquelles il serait procédé en vertu de ladite constitution.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Argentinische Republik wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Darüber hinaus wird sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

Dieses Übereinkommen wird nach den geltenden Grundsätzen und Bestimmungen der Verfassung oder nach denjenigen ausgelegt, die sich möglicherweise aus Änderungen aufgrund der Verfassung ergeben.

II.

Unter Bezugnahme auf die in Abschnitt I wiedergegebene Erklärung Argentiniens hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgenden Einspruch notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, daß der als Vorbehalt zu qualifizierende Absatz 2 der Erklärung der Argentinischen Republik sowohl zu Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens in Widerspruch steht als auch wegen Unbestimmtheit unzulässig ist, und erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Dieser Einspruch soll das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Argentinischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland im übrigen nicht verhindern.“

III.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Juni 1959 abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 23. März 1962/BGBl. II S. 102) hat Frankreich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. November 1989 die Rücknahme folgender Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«La France déclare qu'elle appliquera la convention uniquement aux différends issus

„Frankreich erklärt, daß es das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 61,28 DM (58,88 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 62,28 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par sa loi nationale.»

Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach französischem Recht als Handels-sachen angesehen werden.“

Die Rücknahme ist am 27. November 1989, dem Tage ihrer Notifikation, wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. März 1962 (BGBl. II S. 102) und vom 5. Juli 1989 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 3. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt